



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

RICHTLINIEN

für die Vereinsunterstützung

vom 25.10.2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Einleitung3
Art. 1	Einleitung..... 3
Art. 2	Grundsätze 3
II	Bedingungen4
Art. 3	Sitz / Bestehen / Mitgliederzahl 4
Art. 4	Zweck..... 4
Art. 5	Buchführung 4
Art. 6	Geltungsbereich 4
III	Jährlicher Vereinsbeitrag5
Art. 7	Antrag / Auszahlung 5
Art. 8	Umfang Beitrag Nottwiler Vereine..... 5
Art. 9	Umfang Beitrag auswärtige Vereine 6
IV	Jubiläumsbeitrag6
Art. 10	Antrag / Auszahlung 6
Art. 11	Umfang Beitrag Nottwiler Vereine..... 6
Art. 12	Umfang Beitrag auswärtige Vereine 7
V	Sonderbeiträge.....7
Art. 13	Lagerbeitrag..... 7
Art. 14	Beitrag für Neuanschaffungen 7
Art. 15	Beitrag für sportliche und kulturelle Erfolge 7
Art. 16	Beitrag für Teilnahme an Eidgenössischen oder Zentralschweizer Festen..... 8
VI	Infrastruktur8
Art. 17	Tarife..... 8
VII	Kommunikation8
Art. 18	Nottwil Aktuell 8
Art. 19	Gemeindefwebseite..... 9
Art. 20	Zusammenarbeit 9
VIII	Missbrauch9
Art. 21	Missbrauch..... 9
IX	Schlussbestimmungen9
Art. 22	Aufhebung bisherigen Rechts..... 9
Art. 23	Inkrafttreten..... 10

Der Gemeinderat Nottwil erlässt folgende Richtlinien:

I Einleitung

Art. 1 Einleitung

- ¹ Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Nottwil. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohner/innen bei. Der Gemeinderat begrüsst alle Aktivitäten der Vereine, welche mit sinnvoller Freizeitaktivität zur positiven Entwicklung in der Gemeinde beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit finanziellen Beiträgen.
- ² Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.
- ³ In Ausnahmefällen entscheidet die Geschäftsleitung über anderweitige Regelungen.

Art. 2 Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Nottwil.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Die Gemeinde Nottwil unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.
- Die Gemeinde Nottwil stellt im Rahmen der Möglichkeiten Infrastruktur und Dienstleistungen den Vereinen zur Verfügung.
- Die Gemeinde Nottwil fördert die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen.

II

Bedingungen

Art. 3
Sitz / Bestehen /
Mitgliederzahl

- ¹ Recht auf Unterstützung haben alle Vereine, die folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Der Verein verfügt über Statuten gemäss Schweizer Zivilgesetzbuch (Art. 60 ff ZGB) und hat seinen Sitz in der Gemeinde Nottwil.
 - b. Der Verein ist seit mindestens einem Jahr in der Vereinsliste der Gemeinde Nottwil eingetragen.
 - c. Der Verein hat mindestens 10 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Nottwil.
 - d. Der Verein besteht aus mindestens 25 % aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Nottwil.
- ² Vereine aus der Region haben ein Recht auf Unterstützung, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a. In Nottwil besteht kein vergleichbares Angebot.
 - b. Der Verein hat mindestens 10 aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Nottwil.

Art. 4
Zweck

- ¹ Der Verein hat einen sportlichen, kulturellen, künstlerischen oder wohltätigen, nicht aber rein gesellschaftlichen, sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.
- ² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5
Buchführung

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 6
Geltungsbereich

- ¹ Diese Richtlinien gelten nur für Vereine, welche keine individuelle Regelung mit der Gemeinde mittels Leistungsvereinbarung oder ähnlichem haben.

- ² Weiter gelten diese Richtlinien nicht für Vereine, die hauptsächlich durch andere Institutionen unterstützt werden.

III

Jährlicher Vereinsbeitrag

Art. 7 Antrag / Auszahlung

- ¹ Der Antrag für einen Vereinsbeitrag im Folgejahr ist bis Ende Juni des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen führen zur Streichung des Beitrages.
- ² Der Antrag hat folgende Unterlagen zu enthalten:
- Statuten (bei erstmaligem Antrag bzw. bei Änderungen)
 - Vollständige Namensliste mit Adresse und Jahrgang der aktiven Mitglieder aus Nottwil, wobei die Vereinsmitglieder in zwei Kategorien einzuteilen sind:
 - Vereinsmitglieder bis zum 25. Geburtstag
 - Vereinsmitglieder ab 25. Geburtstag
 - Kontoangaben für die Auszahlung
- ³ Der Antrag ist online über die Gemeindegewebseite oder per Mail an die Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ⁴ Die Beiträge werden jeweils im 1. Quartal des Jahres ausbezahlt.
- ⁵ Der Geschäftsleitung bleibt es vorbehalten, Beitragskürzungen vorzunehmen und den Jahresbericht inkl. Rechnung des vergangenen Vereinsjahres einzufordern.

Art. 8 Umfang Beitrag Nottwiler Vereine

- ¹ Der Vereinsbeitrag an Nottwiler Vereine setzt sich zusammen aus:
- Grundpauschale pro Verein CHF 400.00
 - Beitrag pro Nottwiler Aktivmitglied bis zum 25. Geburtstag CHF 25.00
 - Beitrag pro Nottwiler Aktivmitglied ab 25. Geburtstag CHF 10.00

² Vereine, die das volkstümliche Schweizer Brauchtum pflegen, erhalten folgenden Vereinsbeitrag:

- | | |
|--|------------|
| a. Grundpauschale pro Verein | CHF 400.00 |
| b. Beitrag pro Aktivmitglied aus Nottwil | CHF 25.00 |

³ Vereine, die mehrheitlich aus Passivmitgliedern bestehen, erhalten folgenden Vereinsbeitrag:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a. Grundpauschale pro Verein | CHF 400.00 |
| b. Beitrag pro Mitglied aus Nottwil | CHF 5.00 |

Art. 9
Umfang Beitrag
auswärtige Vereine

¹ Der Vereinsbeitrag an auswärtige Vereine setzt sich zusammen aus:

- | | |
|--|-----------|
| a. Beitrag pro Nottwiler Aktivmitglied
bis zum 25. Geburtstag | CHF 25.00 |
| b. Beitrag pro Nottwiler Aktivmitglied
ab 25. Geburtstag | CHF 10.00 |

IV

Jubiläumsbeitrag

Art. 10
Antrag / Auszahlung

¹ Für den Jubiläumsbeitrag muss kein Antrag an die Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Beitrag wird im Verlauf des Jubiläumsjahres ausbezahlt.

² Der Geschäftsleitung bleibt es vorbehalten eine Beitragskürzung vorzunehmen.

Art. 11
Umfang Beitrag
Nottwiler Vereine

¹ Alle 10 Jahre sowie alle 25 Jahre wird ein Beitrag von CHF 300.00 ausbezahlt.

² Alle 50 Jahre wird ein zusätzlicher Beitrag von CHF 200.00 ausbezahlt.

Art. 12
Umfang Beitrag
auswärtige Vereine

Auswärtige Vereine erhalten keine Jubiläumsbeiträge.

V

Sonderbeiträge

Art. 13
Lagerbeitrag

- ¹ Nottwiler Vereine erhalten CHF 2.00 pro Lagertag pro schulpflichtiges Kind mit Wohnsitz in Nottwil.
- ² Der Antrag für Lagerbeiträge muss zusammen mit der Teilnehmerliste spätestens einen Monat nach der Durchführung des Lagers der Gemeinde Nottwil eingereicht werden.

Art. 14
Beitrag für
Neuanschaffungen

- ¹ Nottwiler Vereine erhalten für Neuanschaffungen von Uniformen und Instrumenten einen Beitrag von CHF 100.00 pro Stück.
- ² Der Antrag für den Beitrag im Folgejahr ist bis Ende Juni des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung einzureichen.
- ³ Zur Prüfung des Antrages können von der Gemeinde Nottwil zusätzliche Unterlagen eingefordert werden.

Art. 15
Beitrag für sportliche und
kulturelle Erfolge

- ¹ Die Gemeinde würdigt am Neujahrsapéro Erfolge von Nottwiler Vereinen, Gruppen und Mannschaften mit folgenden Beiträgen:
 - a. Schweizermeistertitel CHF 300.00
 - b. Europameistertitel und Weltmeistertitel CHF 500.00
- ² Die Gemeinde würdigt Erfolge von Einzelpersonen, die in Nottwil wohnhaft sind, mit folgenden Beiträgen:
 - a. Europameistertitel und Weltmeistertitel CHF 100.00
- ³ Der Antrag für den Beitrag muss bis Ende Oktober an die Gemeinde Nottwil gestellt werden. Spätere Erfolge müssen innert 5 Tagen nachgereicht werden.

Art. 16
Beitrag für Teilnahme an
Eidgenössischen oder Zent-
ralschweizer Festen

- ¹ Die Gemeinde würdigt am Neujahrsapéro die Teilnahme an einem Eidgenössischen oder Zentralschweizer Fest. Nottwiler Vereine erhalten einen Beitrag von CHF 200.00.
- ² Der Antrag für den Beitrag muss bis Ende Oktober an die Gemeinde Nottwil gestellt werden. Spätere Teilnahmen müssen innert 5 Tagen nachgereicht werden.

VI**Infrastruktur**

Art. 17
Tarife

Die Gemeinde Nottwil stellt Nottwiler Vereinen verschiedene Infrastruktur zu ermässigten Tarifen zur Verfügung. Die Tarife sind in der Tabelle Gebühren- und Entschädigungstarif öffentlicher Anlagen geregelt.

VII**Kommunikation**

Art. 18
Nottwil Aktuell

- ¹ Nottwiler Vereine, die die Bedingungen unter Art. 3 und Art. 4 erfüllen, haben jährlich folgende Anzahl Gratisseiten im Nottwil Aktuell zur Verfügung:
 - a. Bis 100 Mitglieder → 6 Gratisseiten
 - b. Bis 200 Mitglieder → 9 Gratisseiten
 - c. Über 200 Mitglieder → 12 Gratisseiten
- ² Zusätzliche Seiten kosten CHF 120.00 pro Seite.
- ³ Vereinsbeiträge sind kostenpflichtig, wenn Firmenlogos oder Sponsoren darin abgebildet sind.

Art. 19
Gemeindewebseite

- ¹ Die Gemeinde Nottwil stellt den Nottwiler Vereinen auf der Gemeindewebseite einen Veranstaltungskalender zur Verfügung. Dort können Veranstaltungen gemäss Leitfaden Veranstaltungskalender durch die Vereine erfasst werden.
- ² Auf der Gemeindewebseite können sich die Nottwiler Vereine in das Vereinsverzeichnis aufnehmen lassen.

Art. 20
Zusammenarbeit

- ¹ Die jährlich stattfindende Vereinskonzferenz bietet die Möglichkeit eines Austausches zwischen Vertreter/innen aller Nottwiler Vereine sowie Vertreter/innen der Gemeinde.
- ² Die jährlich stattfindenden Koordinationssitzungen bieten die Möglichkeit die Nutzung der Gemeindeinfrastrukturen abzusprechen.

VIII**Missbrauch**

Art. 21
Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen, auf unbestimmte Zeit sperren oder zurückfordern.

IX**Schlussbestimmungen**

Art. 22
Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden sämtliche früheren Bestimmungen aufgehoben.
- ² Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes. Sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Vereinsunterstützung werden mit dieser Richtlinie aufgehoben.

Art. 23
Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Oktober 2023 per 1. Januar 2024 in Kraft.

Nottwil, 25. Oktober 2023

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber